

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Geltungsbereich
Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren bei Versammlungen der Mitglieder und ergänzt und erläutert die in der Satzung bestimmten Rechte und Pflichten.

Art. 1 Versammlungen

2. Begriffsbestimmungen
 - 2.1 Versammlungen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind
 1. die Mitgliederversammlungen
 2. die Ausschussversammlungen
 3. die Vorstands- und Abteilungsversammlungen
 - 2.2 Zu Versammlungen haben nur Mitglieder Zutritt; die Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
 - 2.3 Der jeweilige Versammlungsleiter kann Gästen Zutritt gestatten.
3. Einladung
 - 3.1 Zu allen Versammlungen ist einzuladen. Bei der Einladung sind die Fristen zu beachten. Ist eine Frist nicht bestimmt, soll nicht mit einer kürzeren Frist als 14 Tagen eingeladen werden. Sie müssen die Tagesordnung enthalten. Enthält die Tagesordnung auch einen Punkt "Satzungsänderung", müssen die zu ändernden Bestimmungen angegeben werden.
 - 3.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen innerhalb der in der Einladung bestimmten Frist (Poststempel) dem Versammlungsleiter zugesandt werden.
4. Leitung der Versammlungen
 - 4.1 Die Mitglieder- und die Ausschussversammlungen sowie die Abteilungsversammlungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Im Falle einer Verhinderung tritt ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Abteilungsvorstandes an dessen Stelle.
 - 4.2 Ist bei Beginn der Versammlung kein Versammlungsleiter nach Nummer 4.1 anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten dieser Geschäftsordnung zu.
5. Eröffnung der Versammlungen
Jede Versammlung ist formell zu eröffnen. Dabei ist festzustellen, dass zur Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden und die Versammlung beschlussfähig ist. Ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht besonders festgelegt, ist sie gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
6. Tagesordnung
 - 6.1 Über die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung abzustimmen. Die Versammlung kann mit Mehrheit die Reihenfolge ändern. Neue Tagesordnungspunkte können nur aufgenommen werden, wenn eine besondere Dringlichkeit begründet ist und die Mehrheit die Dringlichkeit bejaht. Sie dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen. Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen.

- 6.2 Nach Aufruf eines Punktes der Tagesordnung ist zunächst dem vom Versammlungsleiter bestimmten Berichtersteller, bei Anträgen dem Antragsteller, das Wort zu erteilen. Anschließend erfolgt die Aussprache.
 - 6.3 Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nicht gefasst werden.
7. Aussprache
 - 7.1 jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und einem Mitglied des Vorstandes oder dem Antragsteller außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen, wenn dies dem Sachzusammenhang dienlich ist. Nach Einleitung des Abstimmungsverfahrens sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig. Der Versammlungsleiter kann einem Redner das Wort entziehen, wenn unsachliche oder beleidigende Ausführungen gemacht werden.
 - 7.2 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen also verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Änderungsanträge zuzulassen; Über sie wird im Zusammenhang mit dem Antrag abgestimmt. Vor der Abstimmung sind der Antrag und die Änderungsanträge noch einmal zu verlesen. Zunächst ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Erhält dieser Antrag die Mehrheit, entfallen weitere Abstimmungen. Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit, ist über die weiteren Anträge in der Reihenfolge ihrer Bedeutung abzustimmen. Diese Reihenfolge bestimmt der Versammlungsleiter. Wird die Reihenfolge von einem Mitglied der Versammlung angezweifelt, entscheidet die Versammlung mit Stimmenmehrheit.
 - 7.3 Zu Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden. Erklärungen zur eigenen Person sind jedoch gestattet; sie sind knapp zu halten und dürfen die Sache nicht berühren.
 - 7.4 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung eingeschränkt werden.
 8. Anträge zum Verfahren
 - 8.1 Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort zum Verfahren nach dem Ermessen des Versammlungsleiters erteilt. Der Redner zum Verfahren darf nicht zur Sache sprechen. Mehr als zwei Redner um Verfahren hintereinander brauchen nicht gehört zu werden, davon muss einer gegen den Verfahrensantrag sprechen.
 - 8.2 Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zum Verfahren ergreifen und den Redner unterbrechen. Über Verfahrensanträge ist ohne Debatte abzustimmen.
 - 8.3 Vor Abstimmung eines Antrages auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Mitglieder zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Mitgliedern noch das Wort erteilt werden soll.
 9. Ordnungsrufe
 - 9.1 Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkte abweichen, kann der Versammlungsleiter zur Sache rufen. Verletzt der Redner den Anstand, so kann der Versammlungsleiter ihn zur Ordnung rufen, das Verhalten rügen und auf die Folgen einer Wiederholung hinweisen.
 - 9.2 Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden ist, kann von dem Versammlungsleiter das Wort entzogen werden. Mitglieder oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, können von dem Versammlungsleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

10. Abstimmungen und Wahlen

- 10.1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Geheime Abstimmungen müssen stattfinden, wenn_ diese von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird oder der Versammlungsleiter das Abstimmungsergebnis nicht eindeutig feststellen kann.
- 10.2 Vom Versammlungsleiter ist bei Bedarf eine Kommission zu bestellen, die aus drei Versammlungsteilnehmern besteht. Sie hat die Aufgabe, die Stimmzahl im Gremium zu prüfen und bei Abstimmung, insbesondere bei geheimer Abstimmung, die abgegebenen Stimmen zu zählen und das Ergebnis zu Protokoll, zu geben. Dabei ist die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl zu bestätigen.
Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- 10.4 Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder, Sie sollen vor der Abstimmung aufgefordert werden, zu erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Abwesende Mitglieder können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie vorher dem Versammlungsleiter das Einverständnis der Wahlannahme erklärt haben.
- 10.5 Bei Vorstandswahlen wird zuerst der 1. Vorsitzende gewählt. Dieser schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten für die von ihm vorgesehenen Fachbereiche vor. Aus der Versammlung können andere Kandidaten vorgeschlagen werden. Alle Kandidaten sollen für die Führung des vorgesehenen Fachbereiches geeignet sein.

11. Niederschrift

- 11.1 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 11.2 Die Niederschrift soll nur das Wesentliche einer Versammlung zum Inhalt haben. Sie muss enthalten:
Ort und Tag der Versammlung
die Zahl der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder,
die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
und der Beschlussfähigkeit,
die Tagesordnung,
die Anträge, die Beschlüsse und Wahlen mit dem Abstimmungsergebnis,
die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- 11.3 Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen schriftlicher Widerspruch eingelegt wird. Eine Ausfertigung jeder Niederschrift ist unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten.

Art. II Vorstand

- 12.1 Über Vorstandssitzungen ist nur ein Anwesenheits- und Beschlussprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

Art. III Ausschüsse

- 13.1 Ausschüsse werden jeweils von dem Vorstandsmitglied geleitet, in dessen Fachbereich die Aufgaben fallen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende den Vorsitz des Ausschusses.
- 13.2 Jeder Ausschuss soll sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die über die für die Ausschussarbeit erforderliche Sachkenntnis verfügen. Dem Ausschussvorsitzenden ist es gestattet, innerhalb eines Ausschusses Arbeitsbereiche zu bilden und Ausschussmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes oder einzelnen Vorstandsmitgliedern gegenüber den Organen des Vereins wird durch die Ausschussarbeit nicht berührt. Über Ausschusssitzungen ist dem Vorstand zumindest ein Anwesenheits- und Beschlussprotokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung vorzulegen.
- 13.3 Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Art. IV Geschäftsstelle

- 14.1 Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand setzt die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle fest. In den Mitteilungen ist darauf hinzuweisen. Die Geschäftsstelle untersteht dem für die Verbandsverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied.
- 14.2 Der Geschäftsstelle obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
Durchführung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
Beratung der Mitglieder und der Interessenten,
Erledigung der Aufgaben, die der Geschäftsstelle vom Vorstand übertragen werden,
Weiterleitung von Anliegen der Mitglieder an den Vorstand, wenn die Geschäftsstelle nicht abhelfen kann
- 14.3 Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, seine Angelegenheiten in der Geschäftsstelle vorzubringen.

Art. V Schlussbestimmungen

15. Die Bestimmungen des Artikels 1 sind auf Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse und anderer Versammlungen von Verbandsmitgliedern, zu denen durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch ein vom Vorstand dazu ermächtigtes Mitglied eingeladen worden ist, sinngemäß anzuwenden.